

GEMEINDE UNTERFÖHRING

Finanzabteilung



Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für den Sport, für Vereine und für die Jugendarbeit inkl. Musikschule; Anpassung von Förderbeiträgen (Empfehlungsbeschluss des Finanzausschusses)

a) Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für den Sport

1. Allgemeines

1.1 Zur Unterstützung und Intensivierung der Arbeit der Sportvereine werden von der Gemeinde Unterföhring die Unterföhringer Vereine, welche eine sportliche Ausrichtung (z.B. Bayer. Sportbund) haben, nach diesen Richtlinien gefördert, soweit nicht die Vereinsförderrichtlinien oder die Jugendförderungsrichtlinien zur Anwendung kommen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde.

1.3 Als förderungswürdig werden nur Sportvereine anerkannt, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterföhring haben und ihre Gemeinnützigkeit eindeutig nachweisen können. Mitgliederbezogene Förderung wird nur gewährt, wenn das Mitglied seinen ersten Wohnsitz in Unterföhring hat und sein aktives Engagement selbst einbringt. Die Mitgliedschaft darf keine zeitliche Begrenzung aufweisen und muss zum 1. Januar eines Jahres auf einer Bestandsliste nachgewiesen werden.

1.4 Dem Antrag zur Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eingehender Kostenvoranschlag
- Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
- Baubeschreibung und Baupläne
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Der Sportverein ist verpflichtet, nach Beendigung der förderfähigen Maßnahme einen Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind vom Hauptverein – nicht von den Abteilungen – zu erstellen.

2. Förderungsmaßnahmen

2.1 Übungsleiterzuschuss und Fördermittel für die Jugendarbeit

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit zu entnehmen.

2.2 Reisekosten

Für die Fahrten zu Ligawettkämpfen werden Reisekosten für Sportler und Betreuer gewährt. Ab einer Freigrenze von 100 km (gemäß Routenplaner Google Map) erhält der Verein pro Reisenden (Sportler und Betreuer) einen Zuschuss von 0,15 € je gefahrenem Kilometer. Reisekosten sind für maximal 3 Betreuer zuschussfähig.

2.3 Auf Antrag kann ein Zuschuss zum Erwerb von Sportgeräten, Ausstattung oder Um-, Neu- und Ausbaumaßnahmen gemäß 1.4 bis zum 31. August des Jahres für das Folgejahr gestellt werden.

b) Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für Vereine

1. Allgemeines

1.1 Zur Unterstützung und Intensivierung der Arbeit der Vereine werden von der Gemeinde Unterföhring die Unterföhringer Vereine nach diesen Richtlinien gefördert, soweit nicht die Sportförderrichtlinien oder die Jugendförderungsrichtlinien zur Anwendung kommen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde.

1.3 Als förderungswürdig werden nur Vereine anerkannt, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterföhring haben und ihre Gemeinnützigkeit eindeutig nachweisen können. Mitgliederbezogene Förderung wird nur gewährt, wenn das Mitglied seinen ersten Wohnsitz in Unterföhring hat und sein aktives Engagement selbst einbringt. Die Mitgliedschaft darf keine zeitliche Begrenzung aufweisen und muss zum 01. Januar eines Jahres auf einer Bestandsliste nachgewiesen werden.

1.4 Dem Antrag zur Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eingehender Kostenvoranschlag
- Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
- Baubeschreibung und Baupläne
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Der Verein ist verpflichtet, nach Beendigung der förderfähigen Maßnahme einen Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind vom Hauptverein – nicht von den Abteilungen – zu erstellen.

2. Förderungsmaßnahmen

2.1 Übungsleiterzuschuss

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit zu entnehmen.

2.2 Jugendförderung

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit zu entnehmen.

2.3 Sportförderung

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für den Sport zu entnehmen.

2.4 Auf Antrag kann ein Zuschuss zum Erwerb von Neuanschaffungen, Ausstattung oder Baumaßnahmen gemäß Punkt 1.4 bis zum 30.09. für das Folgejahr gestellt werden.

3. Reiserichtlinien

3.1 Bei Reisen mit dem Vereinsbus der Gemeinde Unterföhring ist dieser über den Vereins-Vorstand zu beantragen.

3.2 Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2008, Nr. 44 bis 46, wurden folgende Förderbeträge festgelegt und bleiben weiterhin bestehen:

Reisen nach Kamsdorf:

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Betreuer der Jugendlichen (max. 2 Personen) erhalten einen Zuschuss von 15,00 € pro Tag. Personen über 18 Jahre erhalten einen Zuschuss von 10,00 € pro Tag.

Reisen nach Tarcento:

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Betreuer der Jugendlichen (max. 2 Personen) erhalten einen Zuschuss von 20,00 € pro Tag. Personen über 18 Jahre erhalten einen Zuschuss von 15,00 € pro Tag.

3.3 Es besteht gemäß Punkt 1.2 kein Rechtsanspruch.

3.4 Zur Förderung der Städtepartnerschaften können Personen und Gruppen, die nicht als eingetragener Verein städtepartnerschaftliche Besuche vornehmen, auf Antrag die Reisekostenzuschüsse nach 3.2 erhalten. Ein entsprechender Nachweis des städtepartnerschaftlichen Zwecks der Reise ist zwingend nachzuweisen.

c) Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit inklusive Musikschule

1. Allgemeines

1.1 Zur Unterstützung und Intensivierung der Jugendarbeit werden von der Gemeinde Unterföhring die Unterföhringer Vereine, welche Jugendarbeit leisten, nach diesen Richtlinien gefördert, soweit nicht die Vereinsförderrichtlinien oder die Sportförderungsrichtlinien zur Anwendung kommen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde.

1.3 Als förderungswürdig werden nur Einrichtungen der Jugendarbeit anerkannt, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterföhring haben und ihre Gemeinnützigkeit eindeutig nachweisen können.

2. Förderungsmaßnahmen

2.1 Allgemeine Jugendförderung

Es erhält jede Einrichtung der Jugendarbeit auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 40,00 € pro Mitglied zwischen dem 2. und dem 18. Lebensjahr, das seinen ersten Wohnsitz in Unterföhring hat und sein aktives Engagement selbst einbringt. Die Mitgliedschaft des Jugendlichen darf keine zeitliche Begrenzung aufweisen und muss zum 01. Januar eines Jahres auf einer Bestandsliste nachgewiesen werden.

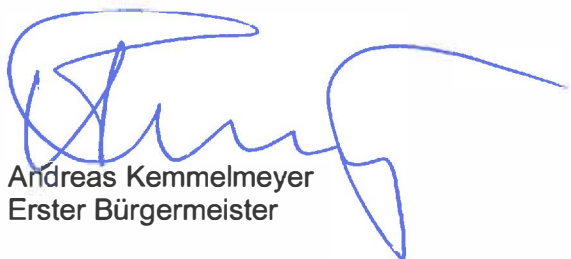
2.2 Übungsleiterzuschuss

Die Gemeinde Unterföhring gewährt einen Ausgleichsbetrag zur Förderung der Übungsleiter-Lizenzen gegenüber der Förderung vom Landratsamt München. Dieser Ausgleichsbetrag wird von der Gemeinde Unterföhring seit 2006 jährlich um die Differenz zu dem höheren Zuschuss aus dem Jahr 2005 gewährt.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzen gleichzeitig die bisherigen Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln vom 01.10.2011.

Unterföhring, 11.12.2015
GEMEINDE UNTERFÖHRING



Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister